

Märkische Schweiz

24. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 20. Dezember 2018

Ausgabe 01/2019 – Woche 51

Grußwort des Amtsdirektors zu Weihnachten und Neujahr



Die seltsame und verrückte Heiterkeit in der Nacht des heiligen Silvester ist ein Fest der Tapferkeit des menschlichen Herzens: Ein Gebirge von Leiden hinter sich, ein Gebirge von Sorgen vor sich hebt der Mensch sein Glas zum Himmel und lacht.

(Peter Bamm)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit welchen Erinnerungen auch immer Sie die Weihnachtstage verbringen werden, ich wünsche Ihnen im Namen aller Mitarbeiter des Amts Märkische Schweiz ruhige, besinnliche Festtage und besonders erholsame Stunden.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr und vor allem Gesundheit für das Jahr 2019.

*Marco Böttche
Amtsdirektor*



Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 28.11.2018 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märk. Schweiz) Seite 2
- Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ Seite 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 03.12.2018 Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin Seite 4
- Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ Seite 4
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplans Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 05.11.2018 Seite 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde Seite 6
- Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ Seite 7

- Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Stöbber-Erpe“ Seite 8
- Bekanntmachung des Amtes Märkische Schweiz zur Kommunal- und Europawahl am 26.05.2019 und Landtagswahlen am 01.09.2019 Seite 9
- Festsetzung der Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiedersdorf Seite 9
- Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ Seite 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Oberbarnim Seite 10
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ Seite 11
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch Seite 11

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung Seite 13
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden Seite 13
- Allgemeine Informationen Seite 15
- Veranstaltungskalender Seite 16

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 51. Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 51-01-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kindertagesstätte „Helene Weigel“ im Jahr 2019.

01.03.19 ab 16:00 Uhr	(Fortbildung)
29.03.19	Weiterbildungstag
31.05.19	Brückentag nach Himmelfahrt
06.09.19	Weiterbildungstag
04.10.19	Brückentag nach Tag der Deutschen Einheit
07.10.19 - 11.10.19	Umzug
01.11.19	Brückentag nach Reformationstag
23.12.19 bis 03.01.20	Weihnachten/Neujahr

Die Schließzeit vom 07.10.19 bis 11.10.19 gilt nicht für den Hort.
Beratungsergebnis: Einstimmig dafür

Beschluss: 51-02-2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt für das Wahlgebiet Stadt Buckow (Märkische Schweiz) die Bildung eines Wahlkreises.

- Wahlkreis 1 Stadtgebiet Buckow (Märkische Schweiz)

für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

Beratungsergebnis: einstimmig dafür

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Buckow (Märk. Schweiz)

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke)	405 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2019 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Stadt Buckow (Märk. Schweiz)
IBAN: DE 10 17054040 2600835140
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in der Gemarkung Buckow, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,00116 Euro je Quadratmeter.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Anga-

ben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.

- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13.07.2016 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 15.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 20.12.2018

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 49. Gemeindevertreter-sitzung vom 03.12.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 49-01-2018

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ (Anlage 1) sowie die dazugehörige Begründung mit Artenschutzfachbeitrag (Anlage 2).
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ und die Entwurfsbegründung mit Artenschutzfachbeitrag sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 49-02-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 49-03-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Sanierungsarbeiten Wohnung Dorfstraße 5b.
Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Garzau-Garzin

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) | 290 v. H. |
| b) | Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) | 360 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2019 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber:	Gemeinde Garzau-Garzin
IBAN:	DE 70 17054040 3000161138
BIC:	WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Garzau-Garzin ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Garzau-Garzin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Garzau-Garzin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,00116 Euro je Quadratmeter.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 11.07.2016 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 04.12.2018

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplans Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin hat in der Sitzung am 03.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ mit Entwurfsbegründung und Artenschutzfachbeitrag gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Alten Heerstraße im Norden und der Alten Mühle im Westen. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden (nicht maßstabsgerechten) Planskizze:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines integrativen Wohnpark zu schaffen. Von privater Seite wird hier die Ansiedlung von Wohngebäuden beabsichtigt. Zu diesem Zweck sollen im Bebauungsplan Flächen zum Besonderen Wohnen gemäß § 4a Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Projekt Zurück in die Zukunft“ wird mit Begründung einschließlich des Artenschutzfachbeitrages in der Zeit vom

vom 02.01.2019 bis zum 08.02.2019

im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

montags bis freitags	09:00 - 12:00 Uhr
dienstags auch	13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags auch	13:00 - 15:30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 659-66) für jedermann zur Einsicht und Erörterung öffentlich ausgelegt. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Garzau-Garzin über Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis **15.02.2019** (Posteingang) zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Garzau-Garzin / Aktuelles über folgenden Link veröffentlicht: <http://www.amt-maerkische-schweiz.de>

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Buckow (Märk. Schweiz), 04.12.2018

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 28. Gemeindevertretersitzung vom 27.11.2018

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 28-01-2018

Die Gemeinde Rehfelde beschließt den als Anlage vorliegenden Wirtschaftsplan 2019.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-02-2018

Der Hauptausschuss beschließt nachfolgende Schließzeiten für das Jahr 2019:

31.05.2019	Brückentag nach Himmelfahrt
15.07. – 02.08.2019	Urlaubsabgeltung Erzieher (3 Wochen)

04.10.2019 Brückentag nach Tag der Deutschen Einheit
 01.11.2019 Brückentag nach dem Reformationstag
 23.12.19 – 01.01.2020 Weihnachten/Jahreswechsel
 Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-03-2018

1. Die im B-Plan Nr. 10 Teil B 4.2 als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Maßnahme M1.6 - Rotpuffelfeld - „Anlage einer überschilderten Feldhecke in der Gemarkung Zinndorf, Flur 3, Flurstück 52, 502 Sträucher (Hei. o.B.) und 25 Heister (vHei, 3xv, C2) auf einer Länge von 251 m (gemäß Pflanzliste)“ soll wegen Veränderung der Rahmenbedingungen (nunmehr fehlende Zuwegung) nicht mehr umgesetzt werden.
2. Das fehlende Flächenvolumen von 753 m² soll durch Beteiligung an den Kosten der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme „Entsiegelung und Rückbau – Waldsieveisdorf“ der Flächenagentur Brandenburg ausgeglichen werden. Diese Maßnahme ist bereits vollzogen. Der Ausgleichsverpflichtete hat sich zu einer entsprechenden Zahlung in Höhe von 13.077,50 € verpflichtet.

Für zukünftige Maßnahmen sind die entsprechenden Flächen zu schaffen und festzulegen. Auf das Protokoll des Ortsbeirats Zinndorf wird verwiesen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-04-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt für das Wahlgebiet Rehfelde die Bildung eines Wahlkreises

- Wahlkreis 1 Gemeindegebiet Rehfelde
 für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

Es wird dargelegt, dass das Wahllokal für Herrensee ebenfalls in der Schule eingerichtet wird.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-05-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, Jugendlichen ab 18 Jahren, die den entsprechenden Befähigungsnachweis mitbringen, das Schlüsselrecht für den Jugendclub „Gleis 3“, Bahnhofstraße 1b, 15345 Rehfelde im Rahmen der Jugendarbeit zu übertragen und in Eigenverantwortung, neben den Angeboten des Jugendfördervereins Chance e.V. sowie des Amtsjugendkoordinators zu führen.

Die eigenverantwortliche Nutzung des Jugendclubs ist täglich auf die Zeit von 10:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr beschränkt.

Die Regelungen zur privaten Nutzung/Miete des Jugendclubs der Gemeinde Rehfelde bleiben von dieser Regelung unberührt.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-06-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt, die Fortsetzung der Stelle für Klimaschutzmanagement, die im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts geschaffen wurde. Das Anschlussvorhaben dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept sowie der Verstärkung des Klimaschutzmanagements im Zeitraum vom 01.02.2019 – 31.01.2021.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-07-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde stellt fest, dass das in der Straße 32 gelegene Flurstück 994, der Flur 2, Gemarkung Rehfelde mit einer Gesamtfläche von 940 m², gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird und beabsichtigt die Veräußerung. Hinweis: angrenzender Wald bleibt Wald. Die Bebaubarkeit ist neu zu prüfen. Beratungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-08-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde stellt fest, dass eine noch zu vermessene Teilfläche von ca. 130 m² des Flurstücks 360, Flur 1, Gemarkung Werder gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird und beabsichtigt die Veräußerung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-09-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-10-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-11-2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 28-12-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine unbefristete Niederschlagung Gewerbesteuer und Nebenforderungen für das Kassenzeichen 10 00001396

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-13-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 28-14-2018

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Vergabe Planungsleistungen Hortneubau.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Rehfelde

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) 290 v. H.
- b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) 390 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2019 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Rehfelde
IBAN: DE 49 17054040 2808165148
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rehfelde ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Ei-

gentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Rehfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden..
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Rehfelde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,00116 Euro je Quadratmeter.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr durch Umlagebescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Un-

terstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.

- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.06.2018 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 28.11.2018

Böttche
Amdsirektor

Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflege- verbandes „Untere Spree“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rehfelde ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Rehfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder

dessen Eigentümer direkte Mitglieder in den Versammlungen sind, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ erfassten und veranlagten Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Rehfelde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ ist.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde Rehfelde 0,000912 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ gegenüber der Gemeinde Rehfelde für das Kalenderjahr durch Umlagebescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rehfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 15.07.2014 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 28.11.2018

Böttche
Amdsirektor

Amt Märkische Schweiz

Bekanntmachung des Amtes Märkische Schweiz zur Kommunal- und Europawahl am 26.05.2019 und Landtags- wahl am 01.09.2019

Auf der Grundlage des § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Auskunft beinhaltet den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, die gegenwärtigen Anschriften und die Tatsache, ob der Einwohner verstorben ist.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Ein entsprechender Widerspruch ist dem Einwohnermeldeamt Rehfeld formlos in schriftlicher Form mitzuteilen.

Wer bereits eine Auskunftssperre für Wahlzwecke im Melderegister gespeichert hat, braucht keinen erneuten Antrag stellen.

Wahlbehörde

Gemeinde Waldsiedersdorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

Festsetzung der Grundsteuer und Zweit- wohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Waldsiedersdorf

1. Grundsteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr :

- a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen)
300 v. H.
- b) Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke)
400 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekannt-

machung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der oben genannten Steuerforderungen erteilt haben, werden gebeten, die Zahlungen, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2019 am 01. Juli zu entrichten.

a)

b) Kontoinhaber: Gemeinde Waldsiedersdorf
IBAN: DE 76 17054040 3500987841
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber- Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Waldsiedersdorf ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in der Gemarkung Waldsiedersdorf, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,00116 Euro je Quadratmeter.

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.06.2016 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 28.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 19.12.2018

Böttche
Amtsdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Oberbarnim

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen wie im Vorjahr:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) | 270 v. H. |
| b) | Grundsteuer B (bebaute/ unbebaute/ sonstige Grundstücke) | 380 v. H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Steuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019, wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, zu den jeweils gesetzlich festgelegten Regelfälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2019 am 01. Juli zu entrichten.

Kontoinhaber: Gemeinde Oberbarnim
IBAN: DE 92 17054040 3000164331
BIC: WELADED1MOL
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungen sind fristgerecht zu leisten.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.11.2018

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberbarnim ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Oberbarnim erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Oberbarnim für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-

Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Oberbarnim, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,00116 Euro je Quadratmeter.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 20.06.2016 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 27.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 18.12.218

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.23]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberbarnim ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Oberbarnim erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gegenüber der Gemeinde Oberbarnim für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde Oberbarnim, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch ist.

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch ermittelte Grundstücksfläche 0,001409 Euro je Quadratmeter.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 20.06.2016 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 27.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märk. Schweiz), 18.12.2018

Böttche
Amtdirektor

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zu den Feiertagen:

Die Verwaltung des Amtes Märkische Schweiz bleibt vom 24.12.2018 bis zum 01.01.2019 in Buckow (Märkische Schweiz) und Rehfelde geschlossen. Erster regulärer Sprechtag im neuen Jahr ist Donnerstag, 03.01.2019.

Ausbildungsmessen in der Region

Das Amt Märkische Schweiz, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus, steht 2019 auf zwei Ausbildungsmessen in der Region stellvertretend für die vielen Unternehmen der Märkischen Schweiz, die ausbilden und offene Stellen anbieten. Ob Handwerk, Gesundheitsberuf oder Beschäftigung im Tourismus, in der Märkischen Schweiz gibt es viele Arbeitsmöglichkeiten. Arbeiten und Leben – im Wirtschaftsstandort Märkische Schweiz gehört das zusammen.



Unternehmen können **kostenlos** ihre Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder offenen Stellen als Stellenanzeige in Papierform und als pdf-Datei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Tourismus zur Mitnahme auf die Messe mitgeben. Außerdem können die Unternehmen sich ebenfalls kostenlos gerne stundenweise und in Absprache selbst auf dem Stand präsentieren.

Bitte sprechen Sie mich an. Ich gebe gerne Auskunft!

Kontakt für Unternehmen: Stefanie Deters, 0151 617 219 15, 033433 659-82, wirtschaftsfoerderung@amt-maerkische-schweiz.de

12.regionale Ausbildungsbörse 2019

25. Januar 2019 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und

26. Januar 2019 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der **EWE- Sport- und Mehrzweckhalle, Frankfurter Straße 68, 15517 Fürstenwalde/Spree**

Weitere Informationen unter: www.fuerstenwalde-spree.de

Stichtag für die Rückmeldung zur Messe in Fürstenwalde bei der Wirtschaftsförderung im Amt Märkische Schweiz: 15.01.2019!

Career Compass Ausbildungs- und Studienmesse 2019

15. und 16. März 2019 jeweils 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

in der Giebelseehalle, Elbestraße 1, 15370 Petershagen/Eggersdorf

weitere Informationen unter: www.metropolregionost.eu

Stichtag für die Rückmeldung zur Messe in Petershagen/Eggersdorf bei der Wirtschaftsförderung im Amt Märkische Schweiz: 05.03.2019!

Ihre Stabsstelle Wirtschaft und Tourismus. Frau Deters

Änderungen vorbehalten!

Ifd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	VW – Autoschlüssel + einzelner Schlüssel am markanten Schlüsselband	Buckow in den Weinbergen gefunden	03.11.2018
2.	Schlauchschal (Jersey) rot-schwarz bedruckt	Buckow, Bushaltestelle am Markt	09.11.2018
3.	Schlüssel befestigt an einem kleinen Plüschtier	Rehfelde, Parkplatz, Elsholzstr. 4 (Apotheke)	05.12.2018
4	braunes Tuch mit silberfarbenen Lurexfaden durchzogen (80 x 80 cm)	Außenstelle des Amtes Märkische Schweiz (Flur)	05.12.2018

Die Eigentümer der Fundsachen werden gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433 659-34 zu melden.

Sitzungstermine im Januar

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Finanzausschuss Rehfelde	07.01.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin (in Garzau)	07.01.2019	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	08.01.2019	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	09.01.2019	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	15.01.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Rehfelde	29.01.2019	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **30.01.2019**. Beiträge können bis zum **18.01.2019** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Das Friedenslicht ist entzündet und soll uns zum Weihnachtsfest begleiten sowie im neuen Jahr 2019 unsere Gedanken und Wege erleuchten. Lasst uns am Fest des Friedens in uns gehen und uns für den Frieden besinnen. Die Weihnachtszeit gibt uns die Zeit, in geschmückten Häusern und bei den vielen Lichterketten über uns und die Welt zu sinnieren.

Mein Opa erzählte vom 1. Weltkrieg, wie schlimm dieser war und mein Vater vom 2. Weltkrieg, wie viel schlimmer dieser gewesen sei und dass keiner mehr eine Waffe in die Hand nehmen sollte.

Mir blieb es erspart über den Krieg zu sprechen, in dem ich kämpfen und leiden musste, denn ich lebe in der längsten Friedenszeit, die die Mitte Europas

erleben konnte. Das sollte so bleiben, dafür müssen wir kämpfen, das sind wir unseren Opas und Vätern, aber erst recht unseren Kindern und Enkeln schuldig.

Das Gleichgewicht der Kräfte flog uns 1990 zwar um die Ohren, aber wir glaubten der „Kalte Krieg“ sei begraben und damit auch die schlimmen, zerstörenden Handlungen, die Beschuldigungen und das gesäte Misstrauen. Seit damals hat sich unsere Welt aber leider nicht zum besseren gewandelt. Wenden wir uns gegen das zunehmend, übertriebene Nationale, die Gier nach Profit und Macht, den Terror, die Gewalt und die Kriege sowie den Hunger und die Ursachen der Flucht von Millionen von Menschen.

Unsägliches Leid in aller Welt schlägt auch in der Weihnachtszeit an unser Ohr und in unser Gewissen! Wir wollen Frieden und darin leben!

Amal aus Jemen, Niazwalis aus Afghanistan, Khaled aus Syrien, William aus den USA, Noemie aus Frankreich, Mischa aus Russland, Ignatz aus der Ukraine, Pjotr aus Polen und Paul aus Deutschland, ja die Kinder aus aller Welt rufen: Wir wollen Frieden! Wir wollen in Würde leben!

Bleiben wir auch in 2019 optimistisch, wie Wilhelm Raabe formulierte:

„Wenn man auch allen Sonnenschein wegstreicht, so gibt es doch noch den Mond und die funkelnden Sterne und die Lampe am Winterabend. Es ist so viel schönes Licht in der Welt.“

Ihnen allen ein wunderbares Weihnachtsfest im Kreis der Familien und einen guten Rutsch ins Neue Jahr sowie alles Gute und Gesundheit für 2019.

Reiner Donath

Waldsiefersdorf



Regionalmarkt in Waldsiefersdorf

Wann? Montag, 18.02.2019/ 10.00 – 14.00 Uhr

Wo? WaldKAuTZ, Wilhelm- Pieck- Str. 23, 15377 Waldsiefersdorf

Es erwarten Sie regionale Produkte und Speisen sowie regionales Handwerk. Für interessierte Betriebe bieten wir im Anschluss einen Workshop zum Thema Regionalvermarktung an.

  Naturpark Märkische Schweiz

AUSSTELLUNGEN ERÖFFNUNGSTERMINE

ENTREE
GALERIE
REHFELDE

2019

FREITAG, 04. JANUAR 2019, 18:00 UHR

MARION SCHINSKE „PINSELZEIT“
MALEREI

FREITAG, 05. APRIL 2019, 18:00 UHR

CORINNA LISKER „QUERBEET“
ACRYL, ABSTRAKT UND MEHR

FREITAG, 05. JULI 2019, 18:00 UHR

GÜNTER BEATOR „REGIONAL & ORIGINELL“
LANDSCHAFTEN, PORTRÄTS UND
KINDERBUCHILLUSTRATIONEN

FREITAG, 25. OKTOBER 2019, 18:00 UHR

DETLEF DUDLITZ „NÄCHSTE STATION : MALZEIT“
MALEREI

www.maerkischeschweiz.eu • www.gemeinde-rehfelde.de

Fachveranstaltung: vorherige Anmeldung zwingend

„7. Workshop zur Vermarktung regionaler Produkte der Märkischen Schweiz“

Programm des Workshops:

Moderation: Manuela Neumann, IHK

14.30 Uhr Begrüßung

14.35 Uhr Vorstellung 2 regionale Betriebe à 15 Minuten

- Altes Forsthaus Waldsiefersdorf (Herr Präse)

- Landwirtschaftlicher Betrieb Hasenholz (Herr Müller)

15.05 Uhr Marcus Reh, Abteilungsleiter, Regionaleinkauf Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, EDEKA
„Lokale Produkte bei Edeka – Was müssen die Erzeuger dafür tun?“

15:20 Uhr – 16:20 Uhr

Dirk Artmann, artmannworks, Berlin

„Kommunikation und Marke - die Kraft von Herkunft und Identität! Herausforderungen und Chancen in der Hauptstadtregion...“

bis 17 Uhr offene Diskussion mit Fachpodium
Dirk Artmann, artmannworks, Berlin

Marcus Reh, EDEKA

Ellen Rußig, TV SOS

Marco Böttche, Amtsdirektor Märkische Schweiz (angefragt)

Janina Löbel, WFBB Cluster Ernährungswirtschaft

Gottesdienstübersicht:

- Mi 02.01. 17.30 Uhr** Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
- Do 03.01. 19.00 Uhr** Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
- So 06.01. 10.00 Uhr** Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
- Di 08.01. 15.00 Uhr** Seniorenkreis Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- Mi 09.01. 17.30 Uhr** Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
- Do 10.01. 19.00 Uhr** Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- So 13.01. 10.00 Uhr** Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- Mi 16.01. 17.30 Uhr** Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
- Do 17.01. 19.00 Uhr** Bibelgespräch Buckow, Neue Promenade 34
- So 20.01. 10.00 Uhr** Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
- Mi 23.01. 17.30 Uhr** Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
- Do 24.01. 19.00 Uhr** Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- So 27.01. 10.00 Uhr** Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
- Mi 30.01. 17.30 Uhr** Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
- Do 31.01. 18.00 Uhr** Länderabend zum Weltgebetstag Müncheberg, Tempelberger Weg 9

Allgemeine Informationen**Veranstaltungen auf dem habondia-Hof**

- Ort: wenn nicht anders angegeben:
HeileHaus und habondia-Hof in Dahmsdorf,
Münchehoferstr. 9
- Kurs- und Seminarleiterin: Birte Böhnisch
- Anmeldung erforderlich: 033432 / 736299
- Nähere Informationen: www.habondia.de

Januar 2019

- 16.1. Feldenkrais-Abend intensiv:
„**Feldenkrais und Augen oder die Kunst des Sehens**“;
Gastveranstaltung mit Doris Hanke
Moshe Feldenkrais plädierte dafür, dass das Sehen genauso in die tägliche Körperpflege mit einzubeziehen sollte wie das Zähne putzen – dann bräuchten viele Menschen keine Brille.
- 26.1. „**Die Heilkraft der Bienen und ihrer Produkte**“;
Gastveranstaltung mit Imkerin Kornelia Philipp
Die vielen Bienenprodukte (Honig, Pollen, GeleeRoyal...) sind einzigartig. Egal, ob jedes für sich angewendet wird oder ob man die einzelnen Produkte miteinander kombiniert. Honig geht nicht nur durch den Magen und Wachs gibt es nicht nur als Kerze.

Anzeige

Schöne* Weihnachten und ein Gesundes Neues Jahr!

Kosmetik-Stübchen seit 1997 **Yvonne Baaske**
Vital- und Wellnesstrainerin

„Winterzauber“ – Gönnen Sie sich z. B.

- versch. kosmetische Behandlungen
- Rücken-Massage mit warmen Aroma-Ölen
- Ohrenkerzen-Behandlung auch mit Kopf-Massage (dann Haare waschen und fönen)
- Fußpflege mit Fußbad
- Maniküre
- Nagelmodellage mit Schmuck - design und Gelfarbwechsel
- Ultraschall-Behandlung mit Wärme und Einkaufsberater

Fürstenwalder Str. 1 · 15374 Müncheberg · Tel. (03 34 32) 891 09

JANUAR 2019

VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Touristinformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 7.12.2018

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

01.01.2019 10:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 46	Neujahrswanderung mit Martin Tesky	Neujahrswanderung ab der Heimatstube Rehfelde, mit Pfannkuchen und Glühwein). Telefon 033435 76607, E-Mail: martin.tesky@t-online.de
01.01.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Tasmanien - Australiens grüne Insel	Vortrag von Dr. Rößner, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
01.01.2019 13:00 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	"Gute Vorsätze" - Neujahrswanderung um den Klostersee	Neujahrswanderung um den Klostersee, 6 km, gemütliche Pause mit Pfannkuchen, Plätzchen, Kaffee und Glühwein, Anmeldung erforderlich. per mail: info@langes-haus-altfriedland.de oder Tel. 033476 50957, Fam. Effert oder 033476 603852, Fam. Dahl
04.01.2019 18:00 Uhr	Rehfelde, Entréegalerie, Elsholzstr. 4	"Pinselfzeit" - Marion Schinske	Vernissage zur Ausstellung "Pinselfzeit" von Marion Schinske in der Entréegalerie Rehfelde, musikalisch umrahmt von Carsten Paschwitz. Diese Ausstellung läuft bis 5. April 2019. Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 9 - 15 Uhr, Di 9 bis 18 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr.
05.01.2019 16:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Pittiplatsch und seine Freunde	Programm für Kinder mit Originalfiguren, 10 € p.P. , ermäßigt 8 €, (KVV: Touristinfo Müncheberg und Hauke-Tickets in Strausberg) Tel. 033432 72806
05.01.2019 10:00 Uhr	Buckow, An der Weide, Wriezener Str. 1	"Neujahrswanderung" vom Kneipp- und Heimatverein	Neujahrswanderung mit D. Rüdiger, Dauer: ca. 3 Stunden. Informationen: Thomas Jahnke, Tel. 0172 3203870 oder 033433 6011
06.01.2019 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12, 15345 Garzau -Garzin	Genug Geweihnachtet! - Ein musikalisches Leseduell	Prachtvolle Worte und boshafte Wahrheiten in heiteren Berichten und Lügenmärchen von klugen und anderen Leuten, gereimte Ungereimtheiten von Dichtern und Musikern, Voraussagungen und Drohungen von Sehern und Beobachtern: Scarlett O' & Jürgen Ehle servieren sich selbst! Eintritt: 15 €. Bitte unbedingt vorbestellen über www.scarlett-o.de/sinneswandel oder per Telefon: 0173 5671314
07.01.2019 14:30 Uhr	Zinndorf, Feuerwehrgebäude	Seniorentreff Zinndorf	
08.01.2019 15:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 46	Präsentation der Ortschronik Rehfelde 2018	Martin Tesky präsentiert die Ortschronik Rehfelde von 2018. Telefon 033435 76607, E-Mail: martin.tesky@t-online.de
08.01.2019 14:00 bis 16:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte und zur Geschichte der Zisterzienser im südlichen Barnim. Tel. 033435 76607
08.01.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Elsholzstr. 4	Seniorentreff Rehfelde	Skat, Rommé und andere Spiele bei gemütlichem Kaffee-Klatsch. 033435 76222
08.01.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Irland - grüne Insel am Golfstrom	Vortrag von F. Geißler, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
10.01.2019 19:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Kultur- und Bürgersaal im WaldKautz, Waldsiedersdorf	Waldsiedersdorfer Winterseminar - Mit anderen Augen/Mit diesen Händen	Aktuelle Arbeiten und Konzert mit Lesung über Musik und Gebärdensprache. Helmut Oehring (Komponist, Autor und Regisseur – Gitarre + Stimme) und Mia Oehring (Jugendschauspielerinnen – Gitarre + Stimme) aus Waldsiedersdorf. Die Vortragsreihe veranstaltet die Gemeinde Waldsiedersdorf. Kosten: 2,50 €, erm. 2 €

12.01.2019 10:00 bis 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Naturnahe Gartengestaltung und Permakultur	Was macht einen naturnahen Garten aus? Wie plane ich die Gestaltung eines solchen Gartens? Anmeldung und Infos: 03341 3593930, oder 030 902932590 (VHS Marzahn).
12.01.2019 16:00 Uhr	Rehfelde, Sportplatz	Weihnachtsbaum- verbrennung	
12.01.2019 16:00 Uhr	Zinndorf	Weihnachtsbaum- verbrennung	
12.01.2019 16:00 Uhr	Buckow, Hinter der Turnhalle/Schule, Weinbergsweg	Weihnachtsbaum- verbrennen in Buckow	Für Getränke und Speisen ist gesorgt. Die Weihnachtsbäume werden von der freiwilligen Feuerwehr Buckow eingesammelt oder können mitgebracht werden. Tel. 033433 419
13.01.2019 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Duo Klarton - "...die im Dunkeln sieht man nicht"	Alles was Brecht ist - könnte man auch sagen. Der Sänger Peter Siche und sein Pianist Klaus Schäfer singen und rezitieren Texte von Bertolt Brecht. Bekanntes und Unbekanntes, Provokatives und Philosophisches. Es gibt durchaus auch Gelegenheit zum Schmunzeln. Eintritt: 8 €/erm.: 7 €, Tel. 033432 72806
15.01.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70, Festsaal Ebene 0	Usbekistan - das Herz Zentralasiens	Vortrag von H. Neumann, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
16.01.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Elsholzstr. 4	Seniorentreff Rehfelde	Tanz im Rehfelder Seniorentreff. Tel: 033435 76222
18.01.2019 19:00 Uhr	Rehfelde, Gaststätte "Zur alten Linde"	Neujahrsempfang der Gemeinde	Tel. 033435 15279
19.01.2019 17:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Feuerwehrgelände	Weihnachtsbaumverbre- nnen in Waldsiedersdorf	Infos: 033433 157782
19.01.2019 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst- Thälmann-Str. 52	Neujahrskonzert "nach italienischem Gusto"	...mit den Dresdener Bachsolisten in der Besetzung: Trompete, Flöte, Oboe, Violine, Violoncello, Kontrabass und Cembalo mit Werken von J.S. Bach, A. Vivaldi und T. Albinoni. Leitung: Joachim Schäfer (trompete) Eintritt: 14 €/erm.: 12 €, Tel. 033432 72806
19.01.2019 17:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Dahmsdorfer Kirche Müncheberg	Winterfilmtage in der Dahmsdorfer Kirche	Fernsehfimklassiker " Daniel Druskat", Teil 3, mit Ursula Karuseit, Manfred Krug, Hilmar Thate, Angelica Domröse u.a., mit Kaffee, Kaltem Hund und LPG-Kuchen. an 4 Abenden: 4. Teil am: 02.02.2019.
19.01.2019 16:00 bis 19:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Was für ein Theater?	Werkstatt zur Gründung einer freien Theatergruppe in Strausberg oder Umgebung. Impulse gibt es von der Theaterpädagogin Doreen Schindler und ihren TeilnehmerInnen vergangener Theaterprojekte. Mitmischen erwünscht! Anmeldung und Infos: 03341 3593930 oder siehe Homepage!
22.01.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70, Festsaal	Kaiserpfalz und Brockenbahn - das Kyffhäuser Gebirge und Perlen des Harzes	Vortrag von A. Michl, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630
26.01.2019 19:30 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKAutz, Wilhelm- Pieck-Str. 23	2. Waldsiedersdorfer Kulturwinter: "Traditional Irish und Gundermann"	Typisch irische Musik, bretonische Lieder und Gundermann-Songs. Präsentiert von Anke Schnabel und "Kiltyfanad". Infos: Touristinformation Waldsiedersdorf: 033433 157782
29.01.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70, Festsaal	Reise zu den Vulkanen und Baumriesen im Westen der USA	Vortrag von Dr. Zimmermann, kostenfrei, Information: Frau Hoffmann 033433 55633 oder Rezeption 033433 55630

Kurse/Workshops

01.01.2019 18:45 bis 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz	Fortlaufender Kurs immer dienstags bis 22.01.. Anmeldung unter 03341 3593937 (Conni Wild) oder 03341 354568 (VHS Strausberg). Teilnahmebeitrag: 69,60 €/Ermäßigt: 52,20 für 9 Abende.
01.01.2019 bis 19.02.2019 16:30 bis 18:00 Uhr	Müncheberg, Poststraße 13	Yoga Präventionskurs - Tri Yoga	Kurs immer dienstags mit Juliane Haas; wer mit Yoga beginnen oder wiedereinsteigen möchte ist herzlich willkommen. (Preis: 140 €), Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513
02.01.2019 19:30 bis 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Fortlaufender Kurs, immer mittwochs, im Saal. Anmeldung bitte bei Reinhard Uch unter 015209243930
02.01.2019 18:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Imkerei Philipp, Feldstraße 15	Bienenprodukte - Seminar	Honig, Pollen, Propolis, Wachs oder Geleé Royal sind in vieler Munde, aber was ist das Einzelne, woher kommen diese Produkte und wie können sie uns Menschen nutzen? Als Imkerin möchte ich Ihnen diese wertvollen Naturgeschenke erläutern und näher bringen. Tel. 033432 759352
03.01.2019 19:30 bis 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Fortlaufender Kurs, immer donnerstags, im Saal. Anmeldung bitte bei Reinhard Uch unter 015209243930
03.01.2019 20:00 Uhr	Müncheberg, Poststraße 13	Yoga Präventionskurs - Tri Yoga	Kurs immer donnerstags 20 Uhr mit Juliane Haas; wer mit Yoga beginnen oder wieder einsteigen möchte ist herzlich willkommen. (Preis: 140 €), Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513
03.01.2019 18:30 Uhr	Buckow, Berliner Str. 40, Saal	Qigong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Kurs immer donnerstags, Tel. 033433 57260
04.01.2019 bis 06.01.2019	Trebnitz, Schloss, Platz der Jugend 6	Singend ins neue Jahr!!	Chorworkshop mit Susanne und Roland Faatz: Los geh'n... Songs aus dem Popular- und Weltmusikbereich. (Leichter bis mittlerer Schwierigkeitsgrad, zwei- bis vierstimmig). Kleines Open Singing am Sonntag, 6.1. um 11 Uhr! Kursgebühr: 80 €, Ü/VP: 120 €, Anmeldung (bis 01.12.2018) unter 0172 1535081 oder susanne.fatz@gmx.de
04.01.bis 06.01.2019	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Gongretreat – im Wunder der Rauhnächte	Am Freitag, 4.1. von 17 – 21 Uhr, Samstag + Sonntag: 09 bis 13 Uhr. Anmeldung bei Kerstin Yvonne Lange, 0173 8332065 oder kerstin-yvonne-lange@web.de
05.01.2019 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und 'Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 156004
06.01. & 20.01.2019 15:00 bis 17:30 Uhr	Buckow, Restaurant Märkische Schweiz, Hauptstr. 73	Tango - Schnupperkurse	Keine Vorkenntnisse erforderlich! Einsteigerkurs ab Februar geplant - Wir unterstützen Sie bei Ihrer Tanzpartnersuche. Beitrag 20 €/Kurs, Anmeldung und Info: Tangorandale@gmail.com, 0171 4959948, Lokal.
07.01.2019 ab 14:00 Uhr	Rehfelde, Ernst- Thälmann-Straße 46	Seniorensport in Rehfelde	Kurs immer montags, außer in den Schulferien. Tel: 033435 76222
07.01.2019 15:00 Uhr	Buckow, Berliner Str. 40, im Saal	Frauentanzgruppe	Der Kneipp- und Heimatverein lädt jeden Montag zur Frauentanzgruppe ein. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Informationen: Anette Kalina, Tel. 033432 89959.
07.01.2019 19:30 bis 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Fortlaufender Kurs, immer montags. Anmeldung bei Barbara Fichtmüller unter 0173 8030219 oder per Mail: ba_fichtmueller@gmx.de. Teilnahmebeitrag: 12, 50 € pro Termin.
10.01.2019 18:00 Uhr	Müncheberg, Poststraße 13	Yoga Präventionskurs - Tri Yoga	Kurs immer donnerstags 18 Uhr mit Juliane Haas; wer mit Yoga beginnen oder wieder einsteigen möchte ist herzlich willkommen. (Preis: 140 €), Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513
10.01.2019 08:30 bis 10:00 Uhr	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	Morgenyoga im Strandhotel	Der Morgenyoga-Kurs findet immer donnerstags statt (10., 17., 24., 31.01.), Anmeldung bei Kerstin Yvonne Lange, 0173 8332065 oder kerstin-yvonne-lange@web.de

12.01.2019 10:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Imkerei Philipp, Feldstraße 15	Bienenprodukte - Seminar	Honig, Pollen, Propolis, Wachs oder Geleé Royal sind in vieler Munde, aber was ist das Einzelne, woher kommen diese Produkte und wie können sie uns Menschen nutzen? Als Imkerin möchte ich Ihnen diese wertvollen Naturgeschenke erläutern und näher bringen. Tel. 033432 759352
26.01.2019 10:00 bis 17:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Habondia-Hof, , Münchehofer Str. 9	Anwendung der Bienenprodukte - Seminar	In diesem Seminar kann sich jeder selbst bei der Verarbeitung und Anwendung der unterschiedlichsten Bienenprodukte versuchen. Kosten 60 €/Person, (+25 € für Materialien) Tel. 033432 759352

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis Mitte Januar	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Die Buckower Elegien"	KÖ ZWÖLF bei Brecht - Präsentation der Arbeiten des letztjährigen Pleinairs im Brecht Weigel Haus - Malerei, Grafik, Fotografie und Plastiken von den Künstlern Jörg Hannemann, Karin Lischke, Dorothee Irene Müller, Sigrid Münter, Christine Pfundt, Hanne Pluns, Beate Seelig, Kerstin Studt und Heidemarie Wolf. Tel. 033433 65982
01.01.2019 bis 28.02.2019	Buckow, Immanuelklinik "Märkische Schweiz", Lindenstr. 68-70	Ausstellung: Patchwork einmal anders - von Christiane Mees	
Ab 04.01.2019	Rehfelde, Entréegalerie, Elsholzstr. 4	"Pinselfzeit" - Marion Schinske	Ausstellung "Pinselfzeit" von Marion Schinske in der Entréegalerie Rehfelde, Diese Ausstellung läuft bis 5. April 2019. Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 9 - 15 Uhr, Di 9 bis 18 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr.
Bis 02.01.2019	Rehfelde, Entréegalerie, Elsholzstraße 4	"Stadt, Land und Mehr"	Malerei von Manuela Hinkeldey, Tel. 033433 65981
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Öffnungszeiten Touristinfo Di - Fr.: 10 - 15 Uhr Sa 10 - 14 Uhr	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. Tel. 033433 157782
bis 27.01.2019	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Metamorphosen Helga Schönfeld	Ausstellung: C-Prints und surrealistische Fotokunst., Tel. 033432 72806

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorauskasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Horst Fittler
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: 0173 5163414

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergerreister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785